

## **Zuwanderung in die Sozialsysteme – einmal anders betrachtet.**

Von E. Noldus.

In der gegenwärtigen Debatte um Europa geht es vielfach um das aus der Sicht der Etablierten drohende Erstarken rechter Parteien, dem man Visionen eines friedlichen und sozialen Europa entgegensetzen müsse. Jenseits der hohlen Phrasen wird sich die Realität als stärker erweisen und die EU wird dem Schicksal der Sowjetunion nicht enttrinnen, sollten die führenden Eliten in den EU-Staaten die Interessen der Normalbürger in ihren Ländern weiterhin mißachten.

Wir haben uns verschiedentlich mit der Zuwanderung in die Sozialsysteme befaßt und uns bemüht aufzuzeigen, wie EU-Rechtsnormen eine solche Zuwanderung begünstigen. Die daran geknüpfte Debatte um den Kindergeldbezug von Kindern im Ausland, deren Väter oder Mütter als EU-Bürger dank der Arbeitnehmerfreizügigkeit in Deutschland arbeiten dürfen, dreht sich vor allem um den Mißbrauch. Dabei ist doch die wirklich wichtige Frage, wer von der Arbeitnehmerfreizügigkeit profitiert: Der Arbeitnehmer oder der Arbeitgeber? Und wer ist wohl von den sozialen Folgen einer schrankenlosen Zuwanderung mehr betroffen?

Ein alter SPIEGEL-Artikel vom 15. 1. 2014 von Keno Verseck verdeutlicht, daß die juristische Konstruktion eines einheitlichen europäischen Rechtssystems angesichts gravierender sozialer Unterschiede eine enorme Sprengkraft entwickelt – ganz entgegen der Absicht der Gründer der EWG. Im Jahre 2014 war die Armutswanderung in das deutsche Sozialsystem noch eine im Schoße der Zukunft verborgene Möglichkeit, vor der hauptsächlich CSU-Politiker warnten.

Inzwischen weiß man, daß die Warnungen vergeblich waren. Erstens weil die Armutswanderung eine allgemein bekannte Tatsache geworden ist. Und zweitens, weil die Fiktion gleicher Rechte für EU-Bürger es einem – immer noch relativ – reichen Land wie Deutschland es unmöglich macht, innerhalb der von der EU gesetzten Rechtsnormen eine Zuwanderung in die Sozialsysteme effektiv abzuwehren.

Es mutet wie Hohn an, daß in jenem SPIEGEL-Artikel der Autor darauf hinweist, daß schließlich alle EU-Bürger in Bulgarien und Rumänien ebenfalls ein Anrecht auf Sozialleistungen hätten. Nachdem wir die Art der Leistungen umschrieben haben, wird deutlich, warum wir von einer „Fiktion gleicher Rechte“ sprechen.

Der Bezug von Arbeitslosengeld in Bulgarien und Rumänien ist an folgende Bedingungen geknüpft:

- ein fester Wohnsitz im Land,
- kein Arbeitsplatz,
- Nachweise aktiver Arbeitssuche,
- vorherige Beitragszahlung in die nationale Arbeitslosenversicherung von mindestens neun (Bulgarien) bzw. zwölf Monaten (Rumänien).

In beiden Ländern wird das Arbeitslosengeld maximal zwölf Monate gezahlt.

Verseck präsentiert folgende Beispielrechnungen:

In Rumänien wird die Höhe aus einem fiktiven „Sozialen Referenzindikator“ (110 Euro) in Kombination mit der Höhe des vorherigen Bruttoeinkommens und der Dauer der Beitragszahlung zur Arbeitslosenversicherung ermittelt. Ein Facharbeiter (!) mit einem Bruttoverdienst von 400 Euro und fünfjähriger Beitragszahlung erhält neun Monate lang etwa 105 Euro Arbeitslosengeld.

In Bulgarien wird das Arbeitslosengeld in Form von Tagessätzen ermittelt: 60 Prozent des Netto-Durchschnittslohnes der letzten 24 Monate. Ein Facharbeiter mit einem Einkommen von 250 Euro netto erhält nach fünfjähriger Beitragszahlung acht Monate lang etwa 150 Euro Arbeitslosengeld.

Sozialhilfeleistungen werden ebenfalls gewährt, jedoch nicht nach einheitlichen Standards. Ein Anspruch ergibt sich dann, wenn eine Person weniger als das monatlich garantierte Mindesteinkommen zur Verfügung hat: 30 Euro in Rumänien und 33 Euro in Bulgarien pro Monat!

Der Empfänger von Leistungen ist zu gemeinnützigen Arbeiten verpflichtet (Straßenfegen oder Schneeräumen).

Insgesamt kann eine Familie mit drei Kindern monatlich etwa 150 Euro an Sozialhilfeleistungen erhalten (in beiden Ländern). Dazu kommt das Kindergeld; in Rumänien 10 Euro, in Bulgarien 18 Euro für das erste und 25 Euro für jedes weitere Kind.

Die Kaufkraftberechnung ist sehr schwierig, weil Wohneigentum relativ weit verbreitet ist und die Nutzung kleiner Flächen für den Anbau landwirtschaftlicher Produkte ebenfalls landestypisch ist. EU-Berechnungen für das Jahr 2012 ermittelten einen EU-Durchschnitt für die Kaufkraft, den Deutschland um ein Viertel überschritt, während sowohl Rumänien als auch Bulgarien die Hälfte des EU-Durchschnittes nur knapp erreichten.